



Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

Änderung (Privathaushalte)

1 An- bzw- Abmeldungen von Personen

Bitte melden Sie einen Zu- bzw. Wegzug unbedingt auch dem Einwohnermeldeamt. Sonst kann eine Änderung der Personenzahl bei der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt werden.

- Zuzug* Wegzug* Geburt Sterbefall *dem Einwohnermeldeamt mitgeteilt am:

Name, Vorname

Datum der Meldung ans Einwohnermeldeamt

2 Behältergebühr

- Zur Zeit nutze ich Restmüll ____ Liter vierwöchentlich / zweiwöchentlich
Biomüll ____ Liter

Ich möchte eine Abfallgemeinschaft gründen bzw. übernehmen. Die teilnehmenden Familien sind:

Familiennamen der teilnehmenden Familien

Künftig möchte ich folgende Behälter verwenden:

- | | | | | | |
|--------------------------|---|-------------------|--------------------------|---|-------------------|
| <input type="checkbox"/> | 60 l vierwöchentliche Leerung
(max. für 3 Personen zulässig) | 27 €/Jahr | <input type="checkbox"/> | 80 l vierwöchentliche Leerung
(max. für 4 Personen zulässig) | 36 €/Jahr |
| <input type="checkbox"/> | 60 l zweiwöchentliche Leerung
(max. für 6 Personen zulässig) | 54 €/Jahr | <input type="checkbox"/> | 80 l zweiwöchentliche Leerung
(max. für 8 Personen zulässig) | 72 €/Jahr |
| <input type="checkbox"/> | 120 l zweiwöchentliche Leerung
(max. für 12 Personen zulässig) | 108 €/Jahr | <input type="checkbox"/> | 240 l zweiwöchentliche Leerung
(max. für 24 Personen zulässig) | 216 €/Jahr |

Die Biotonne wird grundsätzlich zweiwöchentlich entleert (Ausnahme: Überlingen während der Sommermonate). Das Volumen des Bioabfallbehälters wird standardmäßig an das Volumen des Restmüllbehälters angepasst (jedoch max. 120 L Biotonne). Die Behälter sind Eigentum des Bodenseekreises.

Änderung bezüglich der Eigenkompostierung biologischer Abfälle:

- Ich habe auf meinem Grundstück einen Kompostplatz eingerichtet - bitte senden Sie mir ein Antragsformular zu.
 Aufgabe der Volleigenkompostierung - bitte stellen Sie mir eine Biotonne zu.

3 Erklärung

Gemäß § 6 Abs. 1 der geltenden Abfallwirtschaftssatzung (AwS) sind Sie verpflichtet, Fragen zur Abfallentsorgung und zur Abfallgebührenerhebung wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei Zu widerhandlungen können gemäß § 29 Abs. 2 AwS Bußgelder festgesetzt werden.

- Ich versichere die Richtigkeit der gemachten Angaben!

Datum, Unterschrift

Landratsamt Bodenseekreis
- Abfallwirtschaftsamt – 88041 Friedrichshafen
Tel.: 07541 204-5100
Fax.: 07541 204-8817
E-Mail: abfallgebuehr@bodenseekreis.de

Die Verarbeitung und Speicherung personenbezogenen Daten erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c und e der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWVG), §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWIG), §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes BW (KAG) und dem § 5 Abs. 1 und 2 der Meldeverordnung (MVO).